



NÖ Gebietsbauamt Korneuburg I, 2100

Abteilung Umwelt- und Energierecht



Beilagen  
GBA KO-H-1125/001-2005  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.gba1@noel.gv.at](mailto:post.gba1@noel.gv.at)  
Fax: 02262/9025-45120 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR:

Bezug  
RU4-U-200

BearbeiterIn  
Dipl.-Ing. Josef Edelmann

(0 22 62) 9025  
Durchwahl Datum  
45105 24. Oktober 2012

Betrifft  
UVP-Verfahren Umfahrung Mistelbach - Landesstraßen B40 / B46 - AT

## Agrartechnische Stellungnahme

### 1. Auftrag und Sachverhalt:

Mit dem nachfolgend auszugsweise eingefügten Schreiben der Abteilung RU4 vom 25. September 2012 wurde um Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit ersucht:

---

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Mag. Paul Sekyra	15206	25. September 2012

Betrifft

Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008., RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wurde dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ erteilt.

1.2 Im Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wird ausgeführt:

#### 4 Fragestellung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens **25.Oktober 2012** folgende Fragen zu beantworten:

4.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

4.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für gewisse Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.

Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

4.3 Sollten sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist) ersucht:

4.3.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8.Juli 2008, Zl. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw das jeweils

zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)

4.3.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

4.3.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

4.3.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

4.3.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

4.3.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschriften, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?

4.3.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschrift von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschrift welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

## **2. Stellungnahme:**

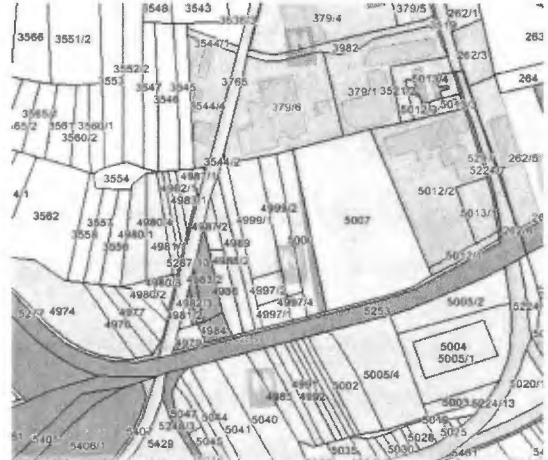
Nach Einsichtnahme in die mittels Link zur Einsichtnahme übermittelten Projektunterlagen kann für den gegenständlichen Fachbereich Landwirtschaft folgendes festgestellt werden:

Zunächst wird bemerkt, dass der Unterfertigte in seiner Funktion als ASV für Agrartechnik auch in den Grundeinlöseverfahren für die Umfahrungen Mistelbach involviert ist und daher bekannt ist, dass für die Beanspruchungen bei den betroffenen Grundstücken bereits privatrechtliche Übereinkommen abgeschlossen werden konnten.

Durch die nunmehr verfahrensgegenständlichen Projektabänderungen erfolgt laut Technischem Bericht insgesamt eine dauerhafte zusätzliche Grundbeanspruchung im Ausmaß von ca. 512 m<sup>2</sup> auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Nachstehend wurden Texte sowie Abbildungen des betreffenden Bereiches mit zusätzlicher Grundbeanspruchung zur Information eingefügt.

4.	Beschreibung Bahnlinien	7
4.1.	Eisenbahnkreuzung Umfahrung Mistelbach West km 6,365 / Anschlussbahn (AB) Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz, Bahn km 33,40	7



Links Kennzeichnung des Bahnüberganges, rechts Mappe mit Benützungarten

## 5.4. Landwirtschaft

### 5.4.1. Betriebsphase

Durch die beschriebene Projektänderung ist auf Grund der notwendigen Errichtung einer Humusfiltermulde eine dauerhafte zusätzliche Grundbeanspruchung im Ausmaß von ca. 512m<sup>2</sup> landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich. Das landwirtschaftliche Güterwegenetz ist von dieser Änderung nicht betroffen.

Aus den vorgelegten Unterlagen war jedoch keine Aufstellung enthalten, aus denen die betroffenen Grundstücke ersichtlich waren.

Nach telefonischer Kontaktaufnahme mit Dip. Ing. Schwarz und Herrn Ing. Jedenastik am Mittwoch 26. September 2012 wurde der Grundeinlöseplan zur zusätzlichen Grundbeanspruchung mittels Email übermittelt. Auf die Beilagen 1 und 2 – Grundstücksverzeichnisse wird ebenfalls verwiesen.

Entsprechend dieser Aufstellung sind Grundstücke in der KG Paasdorf und KG Hüttendorf östlich der Straßentrasse betroffen:



Links Ausschnitt aus dem Lageplan, Einlage 2.1, rechts Orthofoto mit Grundstücken und Verlauf der Katastralgemeindegrenzen

**Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen, insbesondere des Lageplanes Trassenoptimierung Bahnquerung Umfahrung Mistelbach West, Einlage Nr. 2.1 kann unter Hinweis auf Punkt 4 Fragestellung des Anforderungsschreibens Folgendes ausgeführt werden:**

Ad 4.1: Die vorliegenden Unterlagen reichen für die Beurteilung der Auswirkungen auf den gegenständlichen Fachbereich aus.

Ad 4.2: Die Auswirkungen der geplanten Änderungen, insbesondere der zusätzlichen Grundbeanspruchungen sind für die einzelnen Grundstücke als gering anzusehen und betreffen weiters einen Bereich, welcher künftig für eine betriebliche bzw. Bauänderweiterung vorgesehen sind.

Abschließend wird bemerkt, dass durch die nunmehr verfahrensgegenständlichen Abänderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Fachbereich Landwirtschaft zu erwarten sind und daher die gutachtlichen Aussagen weiterhin zutreffen bzw. die Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Dauer: Ausarbeitung der Stellungnahme 12/2 Stunden

Dipl.-Ing. E d e l m a n n

Amtssachverständiger für Agrartechnik

